

Hauptzollamt Landshut



Teilbericht

über die Zollprüfung

Nippon Express (Deutschland) GmbH & Co. KG

41199 Mönchengladbach

Standort 85386 Eching

AB-Nr.: P 2900 2024 00017

Anordnung: Hauptzollamt Krefeld vom 19.01.2024
S 0403 B - B 1202/7

Rechtsgrundlage: Zollprüfung gemäß . Art. 48 Zollkodex der Union i.V.m. §§
193 ff. Abgabenordnung

Beginn: 06.06.2024, 14:00 Uhr

Prüfer/in: Herr Nepl
Frau Peters (zeitweise)

Steuerarten / Sachverhalte / Zeitraum:

Private Zolllager (ggf. einschl. vereinf. ZA/ Anschreibung)
01.07.2021 - 31.12.2023

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Angaben	5
1.1	Name, Sitz, Rechtsform.....	5
1.2	Identifikationsmerkmale.....	5
1.3	Vorsteuerabzugsberechtigung.....	5
1.4	Letzte Zollprüfung des HZA Landshut	6
1.5	Auskunftspersonen.....	6
2	Prüfungsumfang, -unterlagen	6
2.1	Tatsächlicher Umfang der Prüfung	6
2.2	Prüfungsunterlagen	6
3	Prüfungsfeststellungen	7
3.1	Zolllagerdienstleistung, Zolllagerkunden	7
3.2	Zolllager Bewilligung.....	7
3.3	Bestandsaufzeichnungen	8
3.4	Feststellungen Zolllagerabwicklung.....	8
3.5	Bestandsprüfung	21
3.6	Ergänzende Anmerkungen, Vorgänge Präferenz, Lagerbereinigung	27
4	Zusammengefasstes Prüfungsergebnis	28
4.1	Wesentliche allgemeine Feststellungen	28
4.2	Finanzielles Ergebnis	30
5	Schlussbesprechung, Vorbehalt der rechtlichen Würdigung	30

Anlagenverzeichnis

Nr.	Inhalt	zu Textziffer(n)
1	Palletsheet	3.4.9
2	Beispiel Order Check List	3.4.10.3
3	Beispiel Picking List	3.4.8.2
4	Differenzen ATLAS-ALADDIN-Daten – CMS	3.5.3.1, 3.5.4.2
5	Differenz Zolllagerdaten - Lagerführungssystem	3.5.3.2, 3.5.4.2
6	Bestandsabgleich (auf Basis Artikelnummer, Auszug)	3.5.3.4
7	Abgabenberechnung (Zugangsbezogen)	3.5.5
8	Abgabenberechnung (auf Basis Artikelnummer)	3.5.5

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Langtext
Abs.	Absatz
AEO	Authorised Economic Operator
AO	Abgabenordnung
Art.	Artikel
ATLAS	Automatisiertes Tarif- und Lokales Zoll-Abwicklungs-System
Bfa	Berichtsfirma
BSDD-ID	Beteiligtenstammdatendienst- Identifikationsnummer
Erl	Erläuterungen des Zollltarifs
EORI	Economic Operators' Registration and Identification number - Nummer zur Registrierung und Identifizierung von Wirtschaftsbeteiligten
EUSt	Einfuhrumsatzsteuer
EZT	Elektronischer Zollltarif
GDPZ	Grundsätze zum Datenzugriff auf digitale Unterlagen für den Zuständigkeitsbereich des Prüfungsdienstes der Zollverwaltung
gem.	gemäß
HS	Harmonisiertes System
HZA	Hauptzollamt
i.V.m.	in Verbindung mit
Pos.	Position des EZT / HS
Tz(n)	Textziffer(n)
UAbs.	Unterabsatz
UZK	VO (EU) Nr. 952/2013 zur Festlegung des Zolllkodex der Union
UZK-DA	Delegierte VO (EU) Nr. 2015/2446
UZK-IA	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/2447
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
vZTA	verbindliche Zollltarifauskunft
ZA	Zollamt

1 Allgemeine Angaben

1.1 Name, Sitz, Rechtsform

Nippon Express(Deutschland) GmbH & Co. KG

Marie-Bernays-Ring 23

41199 Mönchengladbach

Standort Eching / Munich Branch (Logistics Center)

Erfurter Str. 2, 85386 Eching

Telefon: (0)89 37426 0

Telefax: (0)89 37426 596

Internet: www.nipponexpress.com

E-Mail: hermann.zabernigg@nipponexpress.com

(nachfolgend: Berichtsfirma)

1.2 Identifikationsmerkmale

1.2.1 EORI-Nummer

DE 2418452

1.2.2 Unternehmensnummer

2900 / 1811

1.2.3 BSDD-ID

341500085962

1.2.4 Zollabwicklung in anderen Mitgliedstaaten

Entfällt

1.2.5 Stellung in der internationalen Lieferkette

Inhaber eines Zolllagers, Spediteur

1.3 Vorsteuerabzugsberechtigung

Eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug durch die Bfa selbst besteht für die Importe nicht (keine Eigenimporte).

1.4 Letzte Zollprüfung des HZA Landshut

P290020170063 - D 2201

1.5 Auskunftspersonen

Name	Zuständigkeitsbereich
Herr Hermann Zabernigg	Assistant Manager Bereich Automotive

2 Prüfungsumfang, -unterlagen

2.1 Tatsächlicher Umfang der Prüfung

Geprüft wurde das Zolllagerverfahren am Standort Eching.

Hierbei wurden die Einhaltung der Bedingungen und Auflagen im Zolllagerverfahren geprüft.

Ferner erfolgte eine stichprobenweise Prüfung der Überführungen in das Zolllagerverfahren, sowie der Abgänge.

Es erfolgte eine stichprobenweise körperliche Prüfung des Lagerbestandes, sowie ein vollständiger elektronischer Bestandsabgleich.

2.2 Prüfungsunterlagen

- ATLAS-Daten (ALADDIN)
- Dateien aus dem Lagerführungssystem der Bfa
- Dateien aus dem Zolllagersystem der Bfa
- Bewegungslisten nach Artikelnummer (Zolllager)
- Ausdrucke, Screenshots
- Zollbelege
- Frachtrechnungen, Lieferscheine, Rechnungen
- Order Check Lists
- Picklisten
- Zugangs- und Abgangsdokumente

3 Prüfungsfeststellungen

3.1 Zollagerdienstleistung, Zollagerkunden

Bei der Bfa handelt es sich um einen Dienstleister insbesondere im Bereich Transport, Logistik und Einfuhr.

In Zusammenhang mit dem Zollagerverfahren werden insbesondere folgende Tätigkeiten durchgeführt:

Einlagerung, Lagerung, Kommissionierung gemäß Anforderung Endkunde; Auslagerung, Dokumentenerstellung (Versandscheine, Ausfuhrdokumente, Avisierung Spediteure, Beladung LKW).

Die Lagerkunden der Bfa sind dem Automotivbereich zuzuordnen:

- Nippon Seiki (Europe) B.V. / Niederlande, Systemkürzel **SEIK**: Stehbildwerfer (Head up displays), Tachometer
- CarUX Technology Pte. Ltd. Singapur, Systemkürzel **CARU**: LCD Displays
- ehemals Innolux Corporation (dazu gehören Chi Mei Optoelectronics und TPO Displays), Systemkürzel **TPO**: LCD Displays
- Marelli Corporation, Japan, Systemkürzel **CALS**: Klimakompressoren

3.2 Zollager Bewilligung

Das Zollager wurde mit der Bewilligungsnummer DE/CWP/2900LC000017 bewilligt.

Es erfolgten folgende für den Prüfungsauftrag wesentliche Änderungen im Prüfungszeitraum:

- Zum 06.05.2023: Lagerung von Unionswaren
- Zum 26.09.2023: Neue Auflage bezüglich der „Bestandsinformation Zollager“ sowie der „Sammelerledigung Zollager SEZ“ aufgrund einer durchgeführten Überwachungsmaßnahme
- Zum 24.11.2023 (Umstellung der Software von ZARA auf ZODIAK GE / CARGOSOFT GE).

Die letzte Änderung ist zum 05.09.2024 erfolgt (Aktualisierung im Feld "Art der Aufzeichnungen").

3.3 Bestandsaufzeichnungen

Die Bestandsaufzeichnungen erfolgen nach den Vorgaben in Feld 20 der aktuellen Bewilligung wie folgt:

- Art der Hauptbuchhaltung elektronisch;
AS400 REWARDS Warehouse Management System
DMS Distribution Management System
- Art der Aufzeichnungen (seit 05.09.2024):
elektronisch; ZODIAK GE / CARGOSOFT GE,
REWARDS Warehouse Management System
Vorher zum 07.11.2023: elektronisch; ZODIAK GE / CARGOSOFT GE
Vorher: Zara ATLAS/ Software ZARA -Release 4.0- der Fa. ZNET
GmbH, elektronisch.

Die Entscheidung für die Umstellung der Zollsoftware wurde zentral für alle Standorte getroffen.

REWARDS ist ein globales Lagerverwaltungssystem, das weltweit in Betrieb ist. Es bietet ein einheitliches Lagersystem auf globaler Ebene für die Abwicklung und Lieferung sowie einen detaillierten Logistikservice. Dieses System läuft über die Plattform IBM AS400 (zukünftig „Lagerführungssystem“).

Die Systeme sind z.T. über Schnittstellen verbunden, das Lagerführungssystem sendet Daten an das Zollsystem.

3.4 Feststellungen Zolllagerabwicklung

3.4.1 Abgrenzung der maßgeblichen Vorgänge für den Lagerort Eching

Um die Prüfung des Zolllagerverfahrens am Lagerort Eching durchführen zu können, war eine Abgrenzung der Zu- und Abgänge zu den anderen Standorten erforderlich.

Dies war bis zur Systemumstellung von ZARA auf ZODIAK GE der DAKOSY Datenkommunikationssystem AG (zukünftig DAKOSY) im November 2023 über die Bezugsnummer möglich.

Nach der Umstellung war über die Bezugsnummer keine Abgrenzung mehr möglich. Diese ist jedoch zwingend erforderlich, um eine Bestandsprüfung für den Standort Eching vorzunehmen.

Für die Prüfung ist deshalb hilfsweise eine Abgrenzung über die Namen der Sachbearbeiter für die Zollanmeldung erfolgt. Als weitere Zuordnungsmöglichkeit könnte die Bezugsnummer der Vereinfachten Zollanmeldung (VZA Bezugsnummer) der AT/H-71 Nummer in Frage kommen.

Es wird seitens der bewilligenden Stelle zu entscheiden sein, wie in Zukunft eine eindeutige und einfache Abgrenzung der Vorgänge für den Standort Eching erfolgen kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass ohne eine ordentliche Abgrenzung eine Prüfung seitens des Prüfungsdienstes Landshut nur eingeschränkt erfolgen kann.

3.4.2 Wirtschaftliches Bedürfnis

Die Lagerfunktion wird nach Angaben der Bfa genutzt, da ca.85 % - 95 % der Waren aus dem Zolllager auf Abruf unverzollt weiterversandt werden. Ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht damit nach Angaben der Bfa. Gegenteilige Feststellungen wurden nicht getroffen.

3.4.3 Verwaltungsaufwand zollamtliche Überwachung

Gemäß Art. 211 Abs. 4 Buchst. a) UZK müssen die Zollbehörden in der Lage sein, die zollamtliche Überwachung mit einem Verwaltungsaufwand auszuüben, der zum wirtschaftlichen Bedürfnis nicht außer Verhältnis steht. Diese Voraussetzung ist nach Prüferauffassung in Eching eingeschränkt erfüllt, dürfte jedoch in Zukunft anzuzweifeln sein. Der Bestandsabgleich auf Basis der Zugangsbelege erfordert klare Kriterien zur Zuordnung der im Lagerführungssystem erfassten Bestände.

Die hierzu festgestellten Schwächen insbesondere in Hinblick auf den Wechsel der Artikelnummern und die Fehlerquellen bei der Abschreibung erforderten einen erheblichen Mehraufwand in der Prüfung.

Ein Abgleich der Bestände dürfte mit einem vertretbaren Zeitaufwand nur möglich sein, wenn die festgestellten Mängel abgestellt werden bzw. Maßnahmen getroffen werden, um hier die Zuordnung zu optimieren.

3.4.4 Überführung in das Zolllagerverfahren / Zugänge

Im Prüfungszeitraum wurden für den Standort Eching nach den ATLAS-ALADDIN Daten insgesamt 8.089 Positionen mit Verfahrenscode 7100 in das Zolllagerverfahren überführt, in der Summe 4.625.754 Stück mit einem in den Zugangsanmeldungen hinterlegten Wert von insgesamt 888.998.675,23 €.

Insgesamt wurden Zugänge mit 581 verschiedenen Artikelnummern und 10 verschiedenen Codenummern angemeldet.

Folgende Hauptwaren wurden in das Zolllagerverfahren überführt:

Position (HS)	Stückzahl	Gesamtanteil in Prozent
8512	365.224	7,90
8529	3.716.477	80,34
9029	541.795	11,71
Gesamtergebnis	4.623.496	99,95

3.4.5 Lagerabmeldungen / Abgänge

Auf eine Auswertung und Darstellung der Abgänge von Zolllagerwaren für den Standort Eching wurde verzichtet.

3.4.6 Lagerort

Die Lagereinrichtung in Eching hat die Kennnummer CWP0007. Einzelheiten zum Lager sind in der Bewilligung nicht aufgeführt. Im Rahmen der körperlichen Bestandsaufnahme wurde das Lager aufgesucht.

3.4.7 Abwicklung Zugänge / Überführung in das Zolllagerverfahren

Die Abwicklung der Zugänge stellt sich wie folgt dar:

Sobald ein Container ankommt, erfolgt eine Vorerfassung im Lagerführungssystem. Jede Rechnung wird als eigene Sendung betrachtet. Im Lagerführungssystem wird eine 5-stellige Zugangsnummer für jede Rechnung automatisiert erstellt. Diese Nummer ist eine der wesentlichen Referenznummern im System.

Im System werden die Rechnungsdaten erfasst, inklusive der Rechnungsposition („Linie“) und der Pallettenanzahl dazu („Sequenz“).

Die Zugangsnummer bleibt immer gleich, auch wenn verschiedene Artikelnummern auf einer Rechnung enthalten sind.

Die Ware wird dann ins Lager befördert, dort erfolgt die Prüfung des Eingangs und die Einlagerung. Die Ware steht zunächst noch auf „Hold“ im System.

Nach Abschluss des Vorgangs erhält die Automotiveabteilung die Dokumente, entfernt das Systemkennzeichen „Hold“ und gibt die Waren im System frei. Gleichzeitig wird an das Zollsystem der Zugang übermittelt. Im Zollsystem wird zu den Daten dann der Zugangsbeleg erstellt mit den weiteren erforderlichen Informationen für die Zollanmeldung. Dazu wird der Vorgang im Zollsystem aufgerufen und weitere Daten wie das Gewicht, die Grenzzollstelle, der Gesamtrechnungspreis, die Währung, die Containernummer, die Unterlagen inklusive Frachtbriefnummer erfasst.

Auf der Positionsebene sind Artikelnummer und Stückzahl schon vorbelegt, Eigengewicht und Colli müssen noch dazu erfasst werden. Die AT/B-Nummer des Vorpapiers muss noch eingegeben werden, der Rest ist dann vorbelegt.

Nachdem dies erfolgt ist, wird der Zugang im Zolllagersystem abgesandt. Frühestens nach 3 Stunden unter Berücksichtigung der Öffnungszeiten des Zollamtes erfolgt die Überlassung.

Im Zollsystem wird die Position im Zollbeleg in der Regel automatisch nach der „Linie“ generiert, d.h. für jede Rechnungszeile wird in der Regel eine Position im Zollantrag erstellt. Pro Zugangsnummer gibt es daher nur eine Zollbelegnummer, aber mehrere Positionen.

3.4.8 Abwicklung Abgänge / Erledigung des Zolllagerverfahrens

3.4.8.1 Abrufe/ Delivery Forecast

Die Abwicklung in Bezug auf die Lagerabgänge stellt sich in der Regel wie folgt dar:

Die Bfa erhält einen Lieferplan mit den zu liefernden Mengen und den Lieferdaten eines Artikels („Delivery Forecast“). Der Endkunde (BMW, AUDI etc.) macht dann tägliche Lieferabrufe. Dieser Delivery Forecast wird

täglich im System aktualisiert, so dass sogenannte Backorders automatisch im System hinterlegt und berücksichtigt werden.

Die Übermittlung der Daten erfolgt durch den Endkunden über dessen Systemschnittstelle.

Der Delivery Forecast wird von der Bfa wegen der besseren Visualisierung ausgedruckt. Der Forecast beinhaltet die Werke und die Abladestellen.

Diese sind für den Versand entsprechend zu berücksichtigen.

Die Bfa erhält für einen Artikel verschiedene Abrufe für die verschiedenen Abladestellen. Die Abbuchung erfolgt nach Abladestelle, d.h. die Aufträge werden nach Abladestelle (entscheidendes Kriterium) abgearbeitet (nicht nach Artikelnummer). Die Abrufe werden daher separat nach

Abladestellen erstellt. Bei der Bearbeitung des Abrufs wird eine Order Check List mit den weiteren Details erstellt. Im Zolllager werden bei der Kommissionierung VDA Labels angebracht, an jedem Karton/Verpackungseinheit werden Single Labels angebracht.

Beim Artikel wird die Positionsnummer (5-stellig) im Lagerführungssystem ausgewählt, dann erfolgt die Eingabe der Daten für Abbuchung. Hier ist bereits vorgegeben, ob es sich um Zolllagerware handelt (Systemkürzel), die abgebucht wird.

3.4.8.2 Lagerführungssystem Abrufprozess

Im Lagerführungssystem kennzeichnen folgende Systemkennzeichen den Abgangsprozess:

Allocated = Reserviert im AS400: Bestand ist damit nicht mehr sichtbar durch Statuswechsel, somit nicht mehr/nicht doppelt abbuchbar.

Picked = aus Regal nehmen: Location, Pallet sheet, Artikelnummer auf Karton werden gescannt. Die Lagermitarbeiter picken die Waren (Basis ist die „Picking List“, vgl. Beispiel **Anlage 3**), richten diese her, kommissionieren und labeln die Ware.

In der Automotiveabteilung erfolgen die Vorbereitung der Versandscheine (Vorschreiben im System) sowie die Vorbereitung für die Zolllagerabmeldung (Reservierung im Zollsystem).

Bei den Versandscheinen erfolgt die Nämlichkeitssicherung über einen Verschluss (Packstückverschluss oder Raumverschluss bei Paletten).

Packed = gepackt: Proformarechnung, Speditionsauftrag und Lieferschein wurden erstellt. Am nächsten Tag erfolgt dann in der Regel die Abholung, anschließend erfolgt die Fertigstellung der Dokumente und der Lagerabgang wird abgeschlossen.

Transit = Ware hat Lager verlassen: Die Verladung ist erfolgt. Rücksendung der ergänzten Daten des Abrufauftrags an den Endkunden und Kunden, d.h. Info dass Übernahme der Ware durch Kunden erfolgt ist. In der Regel übernimmt die Bfa nicht die Lieferung (Incoterm FCA, nur in wenigen Fällen erfolgt die Lieferung mit Incoterm DAP). Nach Angaben der Bfa ist es in der Automobilindustrie üblich, dass der Kunde die Ware selbst abholt und/oder den Transport steuert.

3.4.8.3 Zollsystem

Der Abruf stellt sich im Zollsystem ergänzend wie folgt dar:

Die Reservierung im Zollsystem läuft parallel (nicht integriert im Lagerführungssystem).

Die Reservierung im Zollsystem ist auch schon vor dem Picken möglich.

Die Vorbereitung des Versandscheins/ der Dokumente wird auf Basis der Daten der Order Check List wie folgt durchgeführt:

Die Anmeldedaten werden eingegeben, im Zollsystem müssen dann bei der Erstellung des Abgangsbeleges die Beendigungsanteile (BE-Anteile) erfasst werden. Im Zollsystem werden dazu die Artikelnummer und die Positionsnummer eingegeben. Im Lagerführungssystem ist erkennbar, ob eine Artikelnummer geändert wurde, die ursprüngliche Artikelnummer wird dann ermittelt und eingegeben. Der Zugang zur Positionsnummer wird dann angezeigt.

Zu der Position / Artikelnummer wird von dem Zugang dann die Menge abgeschrieben.

Zur Problematik der Sendungszusammenstellung siehe Tz 3.4.10.2.

Mit Abschluss und Speicherung des Vorgangs wird die Ware automatisch im Zolllagersystem reserviert.

Sind die finalen Infos zu Abholung am nächsten Tag vorhanden, erfolgt der Abschluss und damit das Senden des Versandscheins.

Der Versandschein wird erstellt/registriert mit der MRN-Nummer, damit ist die Ware vom Zolllager abgebucht. Die Abbuchung im Zollsystem erfolgt unabhängig von der Beendigung des Versandverfahrens (kein Warten auf Rückschein o.ä.).

Sofern nach der Erstellung des Versandscheins und Überlassung ein Fehler erkannt wurde und der LKW noch bei der Bfa steht, wird beim Zollamt eine Stornierung beantragt. Im Falle einer derartigen Stornierung des Versandscheins erfolgt eine Meldung von ATLAS, anhand dieser Meldung wird dann im Zollsystem eine interne Stornierung durch die Bfa durchgeführt. Damit werden die Beendigungsanteile freigegeben und die Ware wird automatisch rückgebucht.

Im Falle einer Ausfuhr erfolgt die Erstellung des Ausfuhrbegleitdokumentes mit den BE-Anteilen. Die Ware wird nach Abschluss zu Ausfuhr überlassen. Damit wird die Ware vom Lager abgebucht. Ein Versandschein wird auch bei Export immer erstellt. Die Ausfuhrware wird im Versandschein entsprechend erfasst. Mit Versandscheinerledigung erfolgt die Erledigung des Ausfuhrverfahrens (Ausfuhrnachweis).

Im Falle einer Nichterledigung dürfte eine automatische Rückbuchung der Lagermengen erfolgen, hierzu hat die Bfa keine Erfahrungswerte, da die Versandverfahren immer ordnungsgemäß beendet und damit die Ausfuhrerledigt werden.

Die Bfa hat überwiegend nach Großbritannien exportiert. Dies erfolgt jedoch aktuell nur in geringem Umfang. Durch die Abwicklung über das Versandverfahren hat die Bfa regelmäßig die Ausfuhrnachweise erhalten.

Sofern der Kunde dies vorgibt, erfolgt eine Anmeldung zur Überlassung in den zollrechtlich freien Verkehr (hängt vom Empfänger ab, ob dieser Nichtunionsware empfangen möchte oder verzollte Ware).

Ablauf: Anmeldung im Zollsystem, Eintragung BE-Anteil, systemverknüpft bei Erstellung EZA, Überlassung mit AT/E-Nummer (vereinfachtes Verfahren), endgültiger Bescheid mit AT-F-Nummer am Ende des Monats.

3.4.9 Kennzeichnung, Palletsheet, gemeinsame Lagerung

Im Zolllager dürfen Unionswaren gelagert werden. Der zollrechtliche Status der Waren (Unionsware oder Nichtunionsware) muss jederzeit erkennbar sein. Auf dem Palletsheet ist rechts oben bei Zolllagerware „Bond“ angegeben, bei Unionsware „Free“.

Das Palletsheet wird bei Einlagerung nach der Kontrolle an der Ware angebracht (Palette). Auf dem Palletsheet ist der Lagerort nicht aufgebracht. Ein Muster ist aus der **Anlage 1** ersichtlich.

Im Palletsheet ist folgende Nummer der Bfa (Beispiel) vermerkt:

5-stellige Zugangsnummer	Linie (Zeile vom Wareneingang)	Sequenz (Palette)
12345 -	0001	0001

Eine Kennzeichnung der Ware selbst über den Barcode der PLT – Nummer hinaus und der Bezeichnung „Bond“ im Palletsheet erfolgt nicht. Die bewilligten Lagerflächen sind mit ZL gekennzeichnet. Eine eingehende Prüfung hierzu ist nicht erfolgt.

Die Abgrenzung der Lagerplätze von Zolllagerware und Unionswaren erfolgt im AS400 über das Systemkennzeichen „B“ für Bond und „F“ für Free. An welchem Lagerplatz die Waren gelagert sind, ist im AS400-System vermerkt. Ein Artikel kann mehrere Lagerorte haben (sogenanntes chaotisches Lagersystem).

3.4.10 Form der Lagerung, fehlende Sendungszusammenstellung DAKOSY

3.4.10.1 Postenweise Lagerung

Für die Erledigung des Zolllagerverfahrens ist in der Bewilligung „Postenweise“ festgelegt. In den nationalen Ergänzungen der Bewilligung ist dazu folgendes aufgeführt:

„Bei postenweiser (=nämlichkeitserhaltender) Lagerung sind die Abgänge grundsätzlich den betreffenden Zugängen gegenüberzustellen.“

3.4.10.2 Fehlende Sendungszusammenfassung im neuen System DAKOSY

Im vorherigen Zollsystem **ZARA** (vgl. Tz 3.3) ist eine automatisierte Sendungszusammenfassung aus mehreren Aufträgen erfolgt.

Die Bfa erhält mehrere Aufträge für einen Endempfänger und arbeitet diese ab. Die Waren werden ausgebucht und als eine Sendung zusammengefasst. Das Zollsystem erhält die Daten zu den Aufträgen. Über einen Filter war eine Konsolidierung der Aufträge im System Zara möglich (Zusammenfassung).

Dann wurde diese Sendung in einem Versandschein zusammengefasst, die BE-Anteile wurden automatisch im Zollsystem ZARA gezogen. Beim System ZARA war bei Differenzen zum Zugang aus der Order Check List zudem eine Fehlermeldung erfolgt.

Diese Konsolidierung ist im System von **DAKOSY** nicht möglich.

Die Bfa macht für die Aufträge weiterhin einen Versandschein. Jeder Auftrag wird eine Position im Versandschein. Es erfolgt die Eingabe der Artikelnummer und Zugangsnummer aus der Order Check List im Zollsystem. Die Zugangsregistriernummer wird angezeigt und angeklickt und es erfolgt die Eingabe der Stückzahl zur Abbuchung. Dies wird dann als BE-Anteil in der Versandscheinposition übernommen.

Diese manuelle Konsolidierung stellt eine erhebliche Fehlerquelle dar. Möglich sind einerseits Arbeitsfehler in Bezug auf die Stückzahl. Die Zugangsnummer kommt auf der Order Check List mehrfach vor, auch an verschiedenen Stellen bei mehreren Rechnungen.

Es kann hier auch zu einer Fehlerfassung bei der Zugangsnummer kommen, d.h. die falsche Zugangsnummer wird eingegeben.

Diese konkrete Problematik ist erst mit der Systemumstellung von Zara auf DAKOSY aufgetaucht.

3.4.10.3 Feststellungen postenweise Lagerung / vorgesehene Abschreibung

Die elektronische Bestandsprüfung ergab eine Vielzahl von Differenzen, die Auswirkungen bei der Bewertung der postenweisen/nämlichkeitserhaltenden Lagerung haben.

Im Zuge der Prüfung wurde festgestellt, dass zum Teil die vom System vorgesehene Abschreibung nicht erfolgt ist, sondern manuell ein anderer Zugang für die Abschreibung genutzt wurde.

Die Ursachen sind überwiegend auf die in Tz 3.4.10.2 aufgeführte Fehlerquelle zurückzuführen.

Durch die Abschreibung anderer Zugänge, als im System und der Order Check List vorgesehen war, ist letztendlich eine Folge von weiteren Abschreibungen anderer Zugänge vorprogrammiert. Wenn der eigentlich vorgesehene Zugang nicht abgeschrieben werden kann, muss ein anderer Zugang herangezogen werden, der selbst dann wieder bei einer systemtechnischen Zuweisung nicht mehr zur Verfügung steht.

Die manuelle Zuweisung erfolgt dann über einen handschriftlichen Vermerk mit der tatsächlich genommenen Position in der ausgedruckten Order Check List (vgl. Beispiel **Anlage 2**).

Die manuelle Zuweisung erfolgt in folgenden Fällen:

- Es ist kein ausreichender Bestand in dem systemtechnisch vorgesehenen Bestand, die fehlende Menge wird von einem anderen Zugang genommen
- Es ist kein Bestand mehr in dem systemtechnisch vorgesehenen Zugang vorhanden, ein anderer Zugang wird dann genommen

Durch diese manuelle Zuweisung kann die systemtechnische Zuweisung absehbar nicht mehr funktionieren. Die Fehler „ziehen sich durch“, jede manuelle Zuweisung schafft ein Erfordernis weiterer manueller Zuweisungen, da der systemtechnisch vorgesehene Zugang keinen ausreichenden Bestand mehr hat oder bereits vollständig abgerufen wurde.

Es wird zu entscheiden sein, inwieweit eine postenweise nämlichkeitserhaltende Lagerung noch gegeben ist.

3.4.11 Vorübergehendes Entfernen, übliche Behandlung

3.4.11.1 Vorübergehendes Entfernen

Vorübergehendes Entfernen ist in der Bewilligung erfasst.

Als rechtfertigender Umstand in der Bewilligung sind

- Säubern, Desinfizieren von Hilfsgütern
- übliche Behandlung gem. Nr. 19 des Anhangs 71-3 zur UZK-DA angegeben.

Vorübergehendes Entfernen im Sinne von Entfernen aus dem Zolllager bzw. der Liegenschaft erfolgt nicht.

Eine Bewilligung für Ersatzwaren nach Art. 223 Abs. 1 UZK liegt nicht vor.

3.4.11.2 Übliche Behandlung, Aufspielen Software

Es erfolgen übliche Behandlungen im Zolllager. Diese stellen Lagerbewegungen dar (Umlagerung), die im AS400 hinterlegt sind. Grund ist, dass die Waren für die üblichen Behandlungen vom Lagerplatz entfernt werden, und dieser mittlerweile anders belegt werden kann.

Besonders für übliche Behandlungen zu nennen ist hierbei das Aufspielen von Software.

Nach Angaben der Bfa sind hier nur die Head Up Displays (Codenummer 8512 2000 900) und LCD Displays (Codenummer 8529 9093 000) betroffen. Grundsätzlich sind die Waren, die eingelagert sind, mit Software "bestückt". Es wird laut Bfa keine neue Software aufgespielt, sondern es erfolgen nur Updates der Software (so wie bei Mobiltelefonen und Computern). Eine Änderung der Zolltarifnummer erfolgt nicht, ferner soll auch keine Wertsteigerung damit verbunden sein.

Das Aufspielen der Software kann dazu führen, dass sich die Artikelnummer ändert. Nicht alle Updates führen zu einer Änderung, dies erfolgt nach Kundenvorgabe. Sofern eine Änderung der Artikelnummer erfolgt, erfolgt auch immer eine Änderung dazu im Lagerführungssystem. Es ändert sich im Palletsheet die Linie (neue Linie und neue Palette).

Es kann sich entweder das letzte Kürzel am Ende ändern, und die Stammartikelnummer bleibt gleich (z.B. aus Artikel 4K0919605A wird

durch das Upgrade 4K0919605C), oder die Artikelnummer ändert sich vollständig (z.B. 5A641E8-03 wird zu 5A7B2D9-01).

Normalerweise dürfte nur eine Änderung in Form von Upgrades erfolgen, d.h. eine Aktualisierung der Artikelsoftware erfolgt (Änderung des Kürzels aufsteigend, hier im Beispiel A zu C). Es wurden jedoch auch Vorgänge festgestellt, bei denen im Lagerführungssystem nur Artikel mit einem niedrigeren Buchstabenkürzel (z.B. -C) vorhanden waren, während die lt. Bfa zugehörigen Zolllagerzugänge bereits höhere Versionen (-L oder -J) beinhalteten. Die Bfa hat hierzu mitgeteilt, dass auch Downgrades möglich sein sollen, wenn der Kunde eine niedrigere Softwareversion wünscht.

3.4.11.3 Konsequenzen Änderung Artikelnummer

Bei Änderungen der Artikelnummer muss bei der Lagerabmeldung im Zollsystem manuell vorgegangen werden:

Im Lagerführungssystem muss zur Zugangsnummer die alte Artikelnummer eingesehen werden. Im Zollsystem wird die alte Artikelnummer mit der Zugangsnummer eingegeben, dann wird die Registriernummer des Zugangs mit der Position dazu angezeigt, mit dem Bestand. Hierzu wird der BE-Anteil dann erfasst.

Die Änderung der Artikelnummer führt zu erheblichen Schwierigkeiten beim elektronischen Bestandsabgleich mit dem Lagerführungssystem, der auf Basis der Zugangsnummer und der Artikelnummer erfolgt.

Im Ergebnis entstehen erhebliche Differenzen, die im Detail aufgelöst werden müssen.

Die umständliche Zuordnung im Lagerführungssystem in diesen Fällen dürfte in Hinblick auf die Nämlichkeitserhaltende Lagerung ggf. kritisch zu werten sein.

3.4.12 Negative Restbestände

In den Nationalen Ergänzungen zur Bewilligung ist Folgendes geregelt:

„Im Rahmen Ihrer Mitwirkungspflicht (Art. 15 Verordnung (EU) Nr.

952/2013 i.V.m. Art. 23 Abs. 5 Verordnung (EU) Nr. 952/2013) sind die

ATLAS-Daten regelmäßig (mindestens einmal im Quartal) zu kontrollieren

und unverzüglich die Korrektur von Fehlern - wie beispielsweise negative Restbestände oder fehlende Beendigungsanteile - durch Übersendung der Nachricht „Sammelerledigung Zolllager/SEZ“ an das Hauptzollamt Krefeld als überwachendes Hauptzollamt zu melden. Zu diesem Zweck ist ein Zugriff auf die in ATLAS übermittelten Nachrichten „Bestandsinformation Zolllager (CWSINF)“ zu gewährleisten und diese auszuwerten.“

Die Prüfung ergab 2 Altfälle, bei denen negative Restbestände in den ATLAS-ALADDIN-Daten hinterlegt waren (ATH/71/000022/12/2014/2900 Pos. 137 und AT/H/71/000029/02/2016/2900 Pos. 152).

Eine Klärung im Rahmen der Prüfung ist nicht erfolgt, diese dürfte der überwachenden Zollstelle obliegen.

3.4.13 Zugriff auf Unterlagen/Dokumente

Die Ablage der Dokumente erfolgt elektronisch.

Die Bfa führte keine zusätzlichen oder ergänzenden Dateien oder Excel-Tabelle zu den Zolllagervorgängen. Erforderlichenfalls werden Extraktionen aus dem System erstellt und ausgedruckt.

3.4.14 Inventur

Eine Teilnahme an einer Inventur im Rahmen der Prüfung ist nicht erfolgt.

Die Bfa führt nach eigenen Angaben Stichtagsinventuren nach Kundenvorgabe durch, je nach Geschäftsjahr der Kunden und Kundenwunsch.

Dabei wird eine Zählliste aus dem Lagerführungssystem erstellt, mit den jeweiligen Lagerorten und Palletsheets.

Dann werden die Bestände nach Lokation erfasst.

Es erfolgt eine Nachzählungsliste für die festgestellten Differenzen.

Dann noch bestehende Differenzen werden entsprechend korrigiert.

Bei Zolllagerware erfolgt dann eine Korrektur, Minderbestände werden verzollt. Mehrbestände gab es lt. Bfa bisher nicht.

Nach Prüferauffassung ist eine Korrektur der Zolllagerzugänge auf Basis der 5-stelligen Zugangsnummer mit Einschränkungen verbunden, da durch die in Tz 3.4.10.2 beschriebenen manuellen Buchungen immer

entsprechende Differenzen in Hinblick auf die Zugangsnummer existieren; zumindest solange, bis der Bestand zur Positionsnummer abgeschrieben ist.

Etwaige Korrekturen dürften daher überwiegend in Hinblick auf die Gesamtartikelmenge (bezogen auf die Stammartikelnummer) erfolgen können.

Sofern Differenzen festgestellt werden, werden diese von der Bfa wie bei den sonstigen Anmeldungen zur Überlassung in den zollrechtlich freien Verkehr verzollt.

3.5 Bestandsprüfung

3.5.1 Körperliche Bestandsprüfung

Eine körperliche Bestandsprüfung ist in Form einer ausgewählten Stichprobe erfolgt. Die körperliche Prüfung ist aufgrund der Gegebenheiten (Lagergröße, Vielzahl der Artikel und Lagerplätze, laufender Betrieb) mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden. Eine weitere Schwierigkeit lag darin, dass ein Teil der ausgewählten Waren in einem Bereich gelagert war, der gerade umgebaut wurde (Regalumbau).

Die körperliche Bestandsprüfung ergab keine Fehl- oder Mehrmengen, das Ergebnis ist jedoch aufgrund des Zolllagervolumens nicht repräsentativ.

3.5.2 Bestandsprüfung elektronisch

Die elektronische Bestandsprüfung mit Stichtag 07.06.2024 wurde im ersten Ansatz wie folgt durchgeführt:

Abgeglichen wurden die Bestandsdaten aus ATLAS-ALADDIN (vorhandene Restbestände) mit den Bestandsdaten der Bfa aus dem Zollsystem (sogenannte Daten „CMS“, Bezeichnung des Zollsystems für die Kunden, „Customs Management System“) auf Basis der Zugangszollbelege mit der jeweiligen Position der Zollanmeldung.

Ferner ist im nächsten Schritt ein Abgleich dieser Daten mit den Bestandsdaten der Lagerführung erfolgt.

Dazu wurden die Daten aufbereitet und die jeweiligen Artikelnummern (nach Aufbereitung) mit der internen Positionsnummer der Bfa (Nummer des Palletsheets) verknüpft („Prüfungsreferenznummer“). Auf Basis dieser Nummer wurden dann die Bestände aus der Lagerführung zugewiesen. Sofern kein Bestand im Zollagersystem vorhanden war, war eine Zuweisung zum Lagerführungssystem nicht möglich (Bildung einer Prüfungsreferenznummer zur Zuweisung nicht möglich). Es wurden hierzu die übrigen Bestände des Lagerführungssystems mit Zollkennzeichen bei der Bestandsprüfung mitberücksichtigt.

3.5.3 Ergebnis Bestandsprüfung elektronisch

3.5.3.1 Festgestellte Differenzen ATLAS/ALADDIN mit Zollsystem

Der Abgleich ATLAS-ALADDIN mit dem Zollagersystem der Bfa ergab nur wenige Differenzen (**Anlage 4**).

Das Zollagersystem der Bfa beinhaltet keine Restbestände für Zugänge, bei denen in ATLAS/ALADDIN kein Restbestand vorhanden war (ATLAS/ALADDIN-Bestand = 0 --> Zollagersystembestand = 0).

Bei 37 Zugangspositionen waren Bestände in ATLAS/ALADDIN vorhanden, für die jedoch kein Bestand im Zollagersystem mehr vorhanden war.

Davon waren einige Vorgänge bereits Gegenstand einer Überwachungsmaßnahme aus 2021 zum Lagerübergang von Lagertyp D auf C (U7500202101754 - D 2101), hier wurden offenbar die Zugänge nicht auf erledigt gesetzt.

Nur in einem Fall ergaben sich Stückzahldifferenzen.

Die Ursachen der Differenzen sind aus der **Anlage 4** mit ersichtlich.

3.5.3.2 Abgleich mit Lagerführungssystem auf Basis der Zugangsbelege

Der weitere Bestandsabgleich (Zollagersoftware mit Lagerführungssystem) ergab erhebliche Differenzen (**vgl. Anlage 5**). Üblicherweise wird der Bestandsabgleich auf Basis der Zugangsbelege durchgeführt. Diese Vorgehensweise entspricht nach Prüferauffassung auch den Erfordernissen einer postenweisen Lagerung.

Dieser Ansatz konnte jedoch nicht abgeschlossen werden.

Die Auflösung der umfangreichen Differenzen erforderte einen erheblichen Zeitaufwand und stieß letztendlich an seine Grenzen. Insbesondere die fehlerhaften Abschreibungen anderer Zugangsnummern, als im System vorgesehen, ermöglichten keine zeitnahe Nachvollziehbarkeit, da die festgestellten Unregelmäßigkeiten immer weitere Kreise zogen.

3.5.3.3 Bestandsprüfung elektronisch auf Basis der Artikelnummern

Aufgrund der Schwierigkeiten beim Abgleich auf Basis der Zugangsposition / des Zugangspostens ist ein alternativer Abgleich auf Basis der Artikelnummern (ohne Bezug zur Zugangsnummer des Zollbelegs) erfolgt.

Die Bfa kann nach Prüferauffassung selbst auch keine andere Form des Bestandsabgleiches durchführen.

Dieser Abgleich beinhaltete eine Aufsummierung der Bestände aus ATLAS-ALADDIN nach angemeldeter Artikelnummer. Ein Bezug zum Zugangszollbeleg bestand damit nicht mehr.

Ferner wurden die Bestände im Zollagersystem nach Artikelnummer aufsummiert und mit den ATLAS-ALADDIN-Mengen abgeglichen.

Im nächsten Schritt erfolgte eine Zuweisung der Artikelnummer zu den aufsummierten Beständen in der Lagerbuchführung.

Hier wurden dann die verfügbare Menge aus dem Zollagersystem mit der vorhandenen Menge im Lagerführungssystem abgeglichen.

3.5.3.4 Ergebnis Bestandsprüfung elektronisch auf Basis der Artikelnummern

Die Bestandsprüfung auf Basis der Artikelnummern führte durch die Änderung der Artikelnummern (Tz 3.4.11.2 und 3.4.11.2) zu weiteren Schwierigkeiten und zusätzlichem Aufwand.

Bei den 364 Datensätzen des Abgleichs ergaben sich im ersten Schritt bei über 100 Datensätzen Differenzen. Diese wurden im weiteren Verlauf der Prüfung nach und nach aufgelöst. Die letzte Auswertung mit einer Reduzierung auf 57 Datensätze ist exemplarisch in der **Anlage 6** dargestellt.

3.5.4 Zusammenfassung Bestandsprüfung

3.5.4.1 Zusammenfassung Gründe für festgestellte Differenzen

Es ergaben sich beim Abgleich der Zolllagerbestände und insbesondere mit dem Lagerführungssystem erhebliche Differenzen.

Die Gründe konnten erst im Verlauf der Prüfung unter einem erheblichen Aufwand identifiziert werden.

Die Schwierigkeiten sind z.T. grundsätzlicher technischer (nicht vorwerfbarer) Art, jedoch teilweise auch den Prozessen der Bfa geschuldet oder auf Fehler in der Abwicklung zurückzuführen.

Die ursprünglich festgestellten erheblichen Differenzen beim Abgleich waren auf folgende Hauptgründe zurückzuführen:

- Abweichungen aufgrund laufender Prozesse zum Zeitpunkt des Abgleiches, verstärkt durch hohe Anzahl von laufenden Lagerbewegungen.
- Abweichungen aufgrund des Entnahmezeitpunktes im Lagerführungssystem. Das Pickdatum liegt stets vor dem Anmeldedatum im Zolllagersystem, damit liegen für diese Mengen immer Abweichungen vor. Dies ist erforderlich, da die Vorbereitung der Waren mehrere Tage Zeit benötigen kann.
- Unvollständige Korrektur von bereits in einer Überwachungsmaßnahme aus 2021 festgestellten Differenzen.
- Abweichungen Abgänge im Zollsystem: Reservierte Menge und verfügbare Menge.
- Bei den reservierten Mengen handelt es sich um Mengen, die in der Zollanmeldung des Lagerabgangs/Anschlusszollverfahrens erfasst werden. Durch die Buchung werden die angegebenen Mengen/BE-Anteile als reserviert betrachtet/erfasst. Die Abbuchung vom Lager erfolgt erst, wenn die Anmeldung abgesandt wird. Bei Zollanmeldungen zu Überlassung in den zollrechtlich freien Verkehr erfolgt dies in der Regel unmittelbar. Bei Versandscheinen oder Ausfuhranmeldungen ist jedoch ein zeitlicher Verzug wahrscheinlich. Hier erfolgt das Absenden

erst, wenn der LKW vor Ort ist. Dies erfolgt in der Regel am nächsten oder übernächsten Tag.

- Nach der Überlassung erst kann die Menge verbucht werden, so dass die Menge verfügbar ist. Für den Bestandsabgleich bedeutet dies, dass die Waren im Lagerführungssystem erfasst sind, jedoch im Zollagersystem noch nicht verbucht und damit erfasst wurde.
- Abbuchung und Abschreibung von Artikeln aus Zugängen, die noch nicht abschließend in ATLAS behandelt waren (Zugänge mit AT/E-Nummer); damit noch nicht in ATLAS abschließend erfasst. Diese Vorgänge sind in der ATLAS-ALADDIN Auswertung zum Bestand nicht erfasst, da noch keine abgeschlossenen Zugangspositionen mit AT/H-Nummer vorliegen. Von diesen Zugängen erfolgen jedoch auch Abgänge, die dann im Zollagersystem und im Lagerführungssystem erfasst werden.
- Erstellung von Versandscheinen: BE-Anteil nicht erfasst/nicht zutreffend erfasst, daher im ATLAS-Bestand nicht/nicht richtig abgeschrieben.
- Erstellung von Ausfuhranmeldungen: BE-Anteil in Ausfuhranmeldung nicht erfasst.
- Falscher Verfahrenscode im Zollsystem bei Folgeverfahren, damit keine Abschreibung des Zollagerbestandes.
- Buchungsfehler Lagerübergang (Komplettbestand übernommen).
- Bei Eingabe BE-Anteil „Nicht-Atlas-Zugang“ abgeschrieben bzw. Eingabe von nicht zutreffender ATLAS-Zugangsnummer, damit keine Abschreibung vom Zollagerbestand.

Besonders kritisch zu werten sind:

- Änderung der Artikelnummer aufgrund der Softwareaufspielung, damit führt der Abgleich in diesen Fällen zwangsläufig zu Differenzen (vgl. Tzn 3.4.11 und 3.4.12).
- Fehler bei der manuellen Erfassung aus der Order Check List (insbesondere bei der Sendungszusammenstellung), damit keine

Übereinstimmung der abbeschriebenen Zugänge im Lagerführungssystem und dem Zollsystem mehr (vgl. Tz 3.4.10.2).

3.5.4.2 Übersicht Bestandsdifferenzen

Die **Anlagen 4** und **5** beinhalten die getroffenen Feststellungen zu den Bestandsdifferenzen auf Basis der Zugangspositionen des Zolllagers. Die **Anlage 6** beinhaltet die Feststellungen zur Bestandsprüfung auf Basis der Artikelnummern. Letztendlich gingen bei diesem eingeschränkten Abgleich nahezu alle Bestandsdifferenzen im Ergebnis auf, wenn man davon absieht, dass kein Bezug zu einem Zugangsbeleg besteht.

Die Ergebnisse der artikelnummernbezogenen Bestandsprüfung wurden mit der Prüfung auf Basis der Zugangsnummern abgeglichen, und sofern möglich, in der Auswertung des Bestandsabgleiches der **Anlagen 4** und **5** final zugewiesen, da dort die Zugangsnummer des Zollbelegs bekannt ist. Für alle Vorgänge, bei denen kein Grund für die Differenzen ermittelt werden konnte und die Mengen auf Basis der Artikelnummern im Ergebnis übereinstimmten, wurden auf eine Ermittlung der weiteren Ursachen im Detail verzichtet. Es dürften hier dieselben Fehlerquellen vorliegen, wie bereits an anderer Stelle im Bericht ausgeführt.

Es wird zu entscheiden sein, ob die Form des artikelnummernbezogenen Bestandsabgleiches zu einer Zollschuldentstehung ohne Heilungsmöglichkeit führt. Sofern dies verneint wird, da entsprechende Artikel mit der Artikelstamnummer oder einer geänderten Nummer laut Lagerführungssystem vorhanden sind, bleiben nur in wenigen Fällen Fehl- oder Mehrmengen offen, die abgabenrechtlich zu behandeln sind (vgl. **Anlage 6**, letzte Spalte).

3.5.5 Abgabeberechnung

Die Berechnung der Abgaben in der **Anlage 7** ist auf Basis der Zugangswerte erfolgt.

Es obliegt der auswertenden Stelle zu entscheiden, ob eine Heilungsmöglichkeit der entstandenen Zollschuld im Falle der

dargestellten Nichtabschreibung oder fehlerhaften Abschreibung bejaht wird. Im Rahmen der Prüfung ist eine erstmalige Berechnung der Abgaben nur für die Vorgänge erfolgt, bei denen keine Klärung zum Verbleib möglich war bzw. nach Prüferauffassung eine Heilungsmöglichkeit nicht im Raum stand.

Sofern hinsichtlich der Differenzen aus dem Abgleich auf Basis der Artikelnummern eine Zuweisung zu einer Zugangsposition möglich war, ist eine Zuweisung bzw. Aufnahme in die **Anlage 7** erfolgt.

Für die sonstigen Vorgänge, in denen kein Zugangsbeleg zugeordnet werden konnte, wurden die Abgaben auf Basis der von der Bfa mitgeteilten Stückpreise in der **Anlage 8** berechnet

3.6 **Ergänzende Anmerkungen, Vorgänge Präferenz, Lagerbereinigung**

Durch die in den vorherigen Tzn beschriebene Problematik ist eine zugangspositionsbezogene Bestandsprüfung nur sehr eingeschränkt möglich bzw. im Ergebnis hinsichtlich der Auflösung der Differenzen nicht praktikabel.

Zwar „geht es“ bei vielen Vorgängen im Ergebnis „auf“, da sich auf Artikelnummernebene die Mehr- und Mindermengen ausgleichen, dies dürfte aber in Hinblick auf die Zolllagerführung im Allgemeinen (Prüfung von Beständen zu Zugangsbelegen) und die bewilligte postenweise Lagerung im Speziellen nicht ausreichen.

Für welche der mit Präferenz abgefertigten Waren die postenweise Lagerung bzw. Abmeldung tatsächlich gewährleistet war, ist nach Prüferauffassung nur mit einem erheblichen Aufwand in Form eines vollständigen Bewegungsabgleiches dieser Zugänge prüfbar.

Für die im Prüfungszeitraum nach der Systemumstellung erfolgten Einfuhren mit Präferenzgewährung (Zeitraum Mitte November – Ende Dezember 2023) ist eine Prüfung der Vorgänge in Bezug auf die abgeschriebenen Zugänge erfolgt.

Hier wurden keine anderen Zugänge abgeschrieben, so dass für diese Importe die postenweise Lagerung gegeben sein dürfte.

Es obliegt der auswertenden und bewilligenden Stelle zu entscheiden,

ob ab 2024 eine präferenzschädliche Nichtanerkennung der postenweisen Lagerung vorliegt. Es obliegt nach Prüferauffassung der Bfa, eventuelle Vorgänge, bei denen die postenweise Lagerung bejaht werden kann, vorzubringen und die Präferenzunschädlichkeit zu belegen.

Die Lagerbestände sind im Anschluss an die Prüfung zwingend zu korrigieren und das Zolllager entsprechend zu bereinigen.

4 Zusammengefasstes Prüfungsergebnis

4.1 Wesentliche allgemeine Feststellungen

Im Prüfungszeitraum erfolgte eine Umstellung der Zollagersoftware (Tz 3.3).

Hinsichtlich der Abgrenzung der zu prüfenden Vorgänge des Lagerortes Eching zu den anderen Lagerorten wird zu entscheiden sein (Tz 3.4.1).

Die Prüfung war mit einem erheblichen Mehraufwand verbunden. Ein Abstellen der festgestellten Mängel in Hinblick auf den vertretbaren Verwaltungsaufwand (Art. 211 Abs. 4 Buchst. a) UZK) ist nach Prüferansicht erforderlich (Tz 3.4.3).

Im System DAKOSY ist keine automatisierte Sendungszusammenstellung (wie im Vorsystem ZARA) möglich, dies stellt eine erhebliche Fehlerquelle dar, welche letztendlich die postenweise/nämlichkeitserhaltende Lagerung gefährdet (Tz 3.4.10). Für die Lagerabmeldungen mit Präferenzgewährung nach der Systemumstellung im Prüfungszeitraum ist eine Prüfung erfolgt, ob das Nämlichkeitsprinzip eingehalten wurde. Dies war für diesen kurzen Zeitraum gegeben. Für den Folgezeitraum ist jedoch anzuzweifeln, dass dies aufrecht erhalten werden kann (Tz 3.6).

Im Zolllager erfolgen regelmäßig Änderungen in Bezug auf die Software der Waren. In der Bewilligung ist dies nicht explizit aufgeführt. Die Softwareänderung hat eine Änderung der Artikelnummer zur Folge, was zu einem erheblichen Mehraufwand im Bestandsabgleich auf Artikelnummerenebene führt. Es wird zu entscheiden sein, welche Möglichkeiten bestehen, die Problematik der umständlichen Zuordnung zu

einer geänderten Artikelnummer zukünftig zu vermeiden, auch in Hinblick auf die Nämlichkeitserhaltende Lagerung (Tz 3.4.11).

In 2 Fällen wurden negative Restbestände festgestellt, die Aufklärung obliegt der überwachenden Zollstelle und der Bfa (3.4.12).

Inventuren werden in Bezug auf die Artikelnummern des Lagerführungssystems durchgeführt, nicht auf Basis der Zugangspositionen. Inventurdifferenzen werden wie bei den sonstigen Anmeldungen zur Überlassung in den zollrechtlich freien Verkehr verzollt (Tz 3.4.14).

Eine körperliche Bestandsprüfung ist in Form einer ausgewählten Stichprobe erfolgt, ohne Beanstandungen. Aufgrund der Gegebenheiten ist dies jedoch nicht repräsentativ (Tz 3.5.1).

Die elektronische Bestandsprüfung (Tz 3.5) ist im ersten Schritt in Form eines Abgleichs der ATLAS-ALADDIN-Daten mit den Daten des Zolllagersystems erfolgt. Im nächsten Schritt erfolgte ein Abgleich mit den Beständen des Lagerführungssystems. Die Ermittlung der Differenzen auf Basis der Zugangspositionen war jedoch nur eingeschränkt möglich. Es musste hierzu ein weiterer alternativer Abgleich alleine auf Basis der Artikelnummern (ohne Bezug zur Zugangsposition) erfolgen.

Die Differenzen waren auf verschiedene Ursachen begründet.

Besonders kritisch bewertet wurde die Änderung der Artikelnummer aufgrund der Softwareaufspielung (vgl. Tzn 3.4.11, 3.4.12 und 3.5.4.1), sowie die Fehler bei der manuellen Erfassung aus der Order Check List insbesondere bei der Sendungszusammenstellung (absehbar keine Übereinstimmung der abgeschriebenen Zugänge im Lagerführungssystem und dem Zollsystem mehr, vgl. Tzn 3.4.10.2 und 3.5.4.1).

Für die nicht geklärten Differenzen, bei denen nach Prüferansicht keine Heilungsmöglichkeit besteht, ist eine Neuberechnung der Abgaben erfolgt.

Hinsichtlich der Problematik beim zugangsbezogenen Abgleich und den erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der postenweisen /Nämlichkeitserhaltenden Lagerung wird zu entscheiden sein.

Eine Korrektur/Bereinigung des Lagerbestandes im Nachgang ist zwingend erforderlich (Tz 3.6).

4.2 **Finanzielles Ergebnis**

Die Zollprüfung führte zu folgendem finanziellem Ergebnis:

Kurztext	Nachforderung Zoll	Nachforderung EUSSt	Anlage
Bestandsdifferenz	486,59	14.681,14	7
Bestandsdifferenz		4.037,04	8
Summe	486,59	18.718,18	

5 **Schlussbesprechung, Vorbehalt der rechtlichen Würdigung**

Die Vertreter der Bfa am Standort Eching haben auf die Durchführung einer Schlussbesprechung in Bezug auf den Teilbericht (§ 201 AO) verzichtet. Herr Zabernigg wurde während der Zollprüfung laufend und im Rahmen eines abschließenden Gesprächs am 08.04.2025 über die festgestellten Sachverhalte und mögliche steuerliche Auswirkungen unterrichtet.

Einwände gegen die Feststellungen wurden nicht erhoben.

An dem abschließenden Gespräch nahmen teil:

- Herr Hermann Zabernigg, Assistant Manager Bereich Automotive
- Herr Ralf Schönel, Branch Manager
- Frau Lidia Nikolaeva, Sachbearbeiterin

Die Vertreter der Bfa wurden im Rahmen des abschließenden Gesprächs darauf hingewiesen, dass die Bfa dazu verpflichtet ist, von ihr oder für sie abgegebene unrichtige Zoll- bzw. Steueranmeldungen unverzüglich anzuzeigen und die erforderlichen Richtigstellungen vorzunehmen (Art. 23 Abs.2 UZK). Dies betrifft insbesondere – wie in diesem Bericht beanstandete – gleichartige Sachverhalte ab Ende des Prüfungszeitraums.

Um Übersendung des Prüfungsberichtes vor der Auswertung (§ 202 Abs. 2 AO) wurde nicht gebeten.

Die Vertreter der Bfa wurden darauf hingewiesen, dass die Prüfungsfeststellungen straf- und bußgeldrechtlich in einem eigenen Verfahren ausgewertet werden können.

Die Vertreter der Bfa wurden darauf hingewiesen, dass Nacherhebungen, die aufgrund einer nachträglichen Kontrolle gemäß Artikel 48 UZK erfolgen, seit dem 01.05.2016 einer Verzinsung unterliegen (vgl. Artikel 114 Absatz 2 UZK).

Soweit dieser Bericht rechtliche Würdigungen enthält, stehen diese unter dem Vorbehalt einer endgültigen Entscheidung durch die auswertende Stelle.

Für die Feststellungen:

Neppl

Im Auftrag

Moltke

Altdorf, 13.05.2025